



MEHRWERTSTEUER (MwSt.) HINWEISE

zur Erstattung der französischen Mehrwertsteuer an in einem anderen
Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Steuerpflichtige
Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008

I. HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG DER MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG¹

A. ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR DIE BEARBEITUNG DES ANTRAGS AUF MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG:

Direction générale des Finances publiques
Service de remboursement de TVA
10 rue du Centre
TSA 60015
93465 - NOISY-LE-GRAND CEDEX
FRANKREICH
Telefon: +33 1 57 33 84 00
E-Mail: sr-tva.dinr@dgifp.finances.gouv.fr

B. FORMALE UND ZEITLICHE BEDINGUNGEN

1) Antragsverfahren

Seit 1. Januar 2010 müssen Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, ihren Antrag auf Erstattung der französischen Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 über das elektronische Portal des Staates, in dem sie ansässig sind, stellen.

Für weitere Informationen über das Antragsverfahren muss sich der Antragsteller an die Steuerbehörde des Staates wenden, in dem er ansässig ist.

Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, teilt dem Antragsteller auf elektronischem Wege mit, ob er dessen Antrag aufgrund dessen Eigenschaft als Steuerpflichtiger gemäß Artikel 18 der Richtlinie an Frankreich übermittelt.

Die MwSt.-Erstattungsstelle setzt den Antragsteller auf elektronischem Wege über das Datum des Antragseingangs in Kenntnis.

Anmerkung: Die elektronische Übermittlung dieser Eingangsbestätigung an den Antragsteller erfolgt über das in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1174/2009 der Kommission vom 30. November 2009 vorgesehene System über den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist.

2) Notwendige Angaben für die Antragstellung

Der Erstattungsantrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten:

Angaben zum Antragsteller:

- Name und vollständige Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Beschreibung der Geschäftstätigkeiten, für die die Ausgaben getätigt wurden
- Erstattungszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht
- Erklärung des Antragstellers, dass er während des Erstattungszeitraums mit Ausnahme der Umsätze gemäß Abschnitt II A 2 b keine in Frankreich steuerbaren Umsätze erzielt hat
- innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer des Antragstellers

¹ Der Anwendungsbereich der in Frankreich den im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen gewährten Mehrwertsteuererstattung (von der Erstattung betroffene Personen und Umsätze) wird in Abschnitt II ausgeführt.

gegebenenfalls Angaben zum Beauftragten:

- Name und vollständige Anschrift
- E-Mail-Adresse
- innergemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuerregisternummer oder sonstige Identifikationsnummer, wenn der Beauftragte eine natürliche Person ist

Angaben zur Bankverbindung für die Überweisung:

- Eigenschaft und Name des Kontoinhabers
- Bankverbindung im IBAN- und BIC-Format

Angaben zu den Rechnungen über die Ausgaben, auf die die Mehrwertsteuer erhoben wurde, deren Erstattung beantragt wird:

- Name und vollständige Anschrift des Lieferanten oder Leistungserbringers sowie dessen französische Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (einschließlich des französischen Landeskennzeichens) außer im Falle von Einfuhren
- Datum und Nummer der Rechnung oder des Einfuhrdokuments
- Steuerbemessungsgrundlage in Euro
- auf die in Frankreich getätigten Ausgaben erhobener Mehrwertsteuerbetrag in Euro gemäß Anhang 2 Artikel 242-0 N des französischen Steuergesetzbuches und gegebenenfalls Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs des Antragstellers gemäß Anhang 2 Artikel 242-0 Q Absatz II des französischen Steuergesetzbuches
- Art der von dem Antragsteller erworbenen Waren und Dienstleistungen, aufgeschlüsselt nach den im elektronischen Portal vorgegebenen Codes und Unter-codes (Anhang I)

Pro Rechnung ist eine einzelne Zeile zu verwenden.

In einigen Mitgliedstaaten kann das Datenerfassungssystem für die Rechnungen auf dem elektronischen Portal beschränkt sein und die vollständige Eingabe aller Umsätze in dem Erstattungszeitraum nicht erlauben:

- In diesem Fall ist es gestattet, die Rechnungen desselben Lieferanten in einer Zeile zusammenzufassen, wobei die Zeile alle von der Richtlinie vorgegebenen Pflichtangaben enthalten muss, es aber ausnahmsweise empfohlen wird, das Datum und die Referenznummer der ersten Rechnung des Zeitraums und den Gesamtbetrag aller in der Zeile zusammengefassten Rechnungen anzugeben. Bei Kassenbons ist ebenfalls eine Referenz- oder Ordnungsnummer anzugeben.
- Es muss dem Erstattungsantrag im Übrigen eine detaillierte Aufstellung der zusammengefassten Rechnungen beigefügt werden; hierbei lässt das System ausschließlich Bilddateien (PDF, JPEG und TIFF) zu.

Falls die Rechnungen nicht in Euro ausgestellt wurden, erfolgt die Umrechnung nach dem letzten Wechselkurs, der am Tag der Fälligkeit des Steueranspruchs von der Banque de France auf Grundlage des von der Europäischen Zentralbank festgelegten Kurses veröffentlicht wird; wird an diesem Tag kein Kurs veröffentlicht, so gilt der Wechselkurs des vorhergehenden Veröffentlichungstags.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen:

- Ausgabenbelege

Der Antragsteller muss seinem Erstattungsantrag eine elektronische Kopie der Originale der Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente beifügen, auf denen die Beträge der vom Antragsteller entrichteten französischen Mehrwertsteuer ausgewiesen sind. Diese elektronische Kopie ist zwingend für jede Rechnung erforderlich, deren ausgewiesene Steuerbemessungsgrundlage (Preis vor Steuern) sich auf 1.000 € oder mehr bzw. bei Tankrechnungen auf 250 € oder mehr beläuft.

Erläuterungen:

- Die Anhänge müssen eines der folgenden Formate haben: JPEG, PDF oder TIFF.
- Die Anhänge dürfen insgesamt nicht mehr als 5 MB groß sein. Falls der Antragsteller nicht alle geforderten Unterlagen übermitteln kann, sollte er vorrangig die wichtigsten Unterlagen einreichen. Die übrigen Rechnungen können von der Erstattungsstelle auf jegliche von ihr anzugebende Weise angefordert werden.

- Bevollmächtigung

Grundsätzlich ist jeder Steuerpflichtige selbst für die Stellung seines Erstattungsantrags verantwortlich; der Antrag kann jedoch auch von einer zu diesem Zweck bevollmächtigten dritten Person wirksam gestellt werden. In diesem Fall muss das Original der Vollmacht gemäß dem französischen Amtsblatt für Steuerangelegenheiten BOI-TVA-DED-50-20-30-20120912 auf dem Postweg an die MwSt.-Erstattungsstelle (*Service de Remboursement de TVA*) gesandt werden. Ein aktuelles Vollmachtmuster ist diesen Hinweisen im Anhang beigefügt.

3) Antragsfrist

Der Antrag muss bis spätestens 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

4) Erstattungszeiträume und Höhe des Antrags

Der Erstattungszeitraum darf nicht mehr als ein Kalenderjahr und nicht weniger als drei Kalendermonate betragen. Erstattungsanträge können sich jedoch auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten beziehen, wenn es sich bei diesem Zeitraum um den Rest eines Kalenderjahres handelt.

Als Mitgliedstaat der Erstattung akzeptiert Frankreich also in der Praxis bis zu fünf Erstattungsanträge pro Kalenderjahr, nämlich:

- höchstens vier Anträge für einen Zeitraum von jeweils nicht weniger als drei Kalendermonaten außer am Jahresende,
- und einen zusätzlichen Antrag für das gesamte Kalenderjahr.

Erläuterungen:

1) Der Erstattungsantrag darf sich nicht auf Zeiten in zwei verschiedenen Kalenderjahren erstrecken.

Beispiel: Wenn sich die Rechnungen, für die Sie eine Mehrwertsteuererstattung beantragen, über den Zeitraum vom 15. November 2009 bis zum 31. Januar 2010 erstrecken, sind zwei verschiedene Anträge zu stellen:

- ein erster Antrag für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2009 (Jahresendzeitraum, der weniger als drei Monate umfassen darf), der spätestens zum 30. September 2010 zu stellen ist,
- ein zweiter Antrag für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2010 (Dreimonatszeitraum), der spätestens zum 30. September 2011 zu stellen ist.

2) Rechnungen für eine Messeteilnahme: Wenn ein Aussteller während des Jahres N aufgrund seiner Teilnahme an einer im Jahre N + 1 stattfindenden Messe **Anzahlungen** leistet, ist es zulässig, dass dieser Aussteller innerhalb der Frist, die für den Antrag auf Mehrwertsteuererstattung für die im Jahre N + 1 ausgestellten und beglichenen Rechnungen gilt, d. h. bis 30. September des Jahres N + 2, einen Antrag auf Erstattung der **mit den Anzahlungen verbundenen** Steuer stellt. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn im Jahre N eine Gesamtrechnung ausgestellt wurde.

Erstreckt sich der Antrag auf

- ✓ **einen Zeitraum von drei Kalendermonaten**, so muss die beantragte Erstattung mindestens **400 €** betragen,
- ✓ **ein Kalenderjahr** oder den Rest eines Kalenderjahres, so ist der Antrag nur zulässig, wenn die beantragte Erstattung mindestens **50 €** beträgt.

C. ART UND WEISE DER ERSTATTUNG

Erstattungen werden von der französischen Verwaltung ausschließlich in Euro vorgenommen.

D. AHNDUNG BETRÜGERISCHER ANTRÄGE

Wenn die Erstattung auf betrügerische Weise erlangt wurde und eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, wird jede darauffolgende Erstattung bis zur endgültigen Entscheidung über die zu verhängenden Geldbußen abgelehnt.

II. HINWEISE ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2008/09/EG VOM 12. FEBRUAR 2008 IN FRANKREICH, DIE DIE ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER AN NICHT IN FRANKREICH, SONDERN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION ANSÄSSIGE STEUERPFLICHTIGE VORSieht

A- BETROFFENE UNTERNEHMEN

Dieses spezielle Erstattungsverfahren für die in Frankreich erhobene Mehrwertsteuer ist folgenden Steuerpflichtigen vorbehalten:

- 1) in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich (und dem Fürstentum Monaco) ansässigen Steuerpflichtigen,
- 2) Steuerpflichtigen, die im Laufe des Zeitraums, auf den sich der Erstattungsantrag bezieht, die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - **Standort außerhalb Frankreichs:**
 - Der Steuerpflichtige ist in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig und der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Niederlassung, von der aus die den Erstattungsanspruch begründenden Umsätze realisiert wurden, befindet sich nicht in Frankreich.
 - Sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort (in Ermangelung eines Sitzes oder einer Niederlassung) befindet sich nicht in Frankreich.

Ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger, der in Frankreich nur über eine Zweigstelle verfügt, deren Tätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Leistungen für seinen Sitz besteht und die daher nicht der Steuer unterliegt, wird dennoch als im Lande ansässig betrachtet, wenn die Zweigstelle einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist und von ihrer personellen und technischen Ausstattung her in der Lage ist, die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von Artikel 259-1° des französischen Steuergesetzbuches zu ermöglichen.

Ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger, der auf Leistungen gemäß Artikel 259-1° des französischen Steuergesetzbuches für seine in Frankreich nicht steuerpflichtige Zweigstelle, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungserbringer, der als solcher aufgrund von Artikel 286 *ter* Absatz 4 des französischen Steuergesetzbuches über eine französische Mehrwertsteuernummer verfügt, erbracht werden, Mehrwertsteuer zu zahlen hat, ist demzufolge gemäß Anhang II Artikel 205 ff. des französischen Steuergesetzbuches zum Abzug der in Frankreich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften erhobenen Vorsteuer berechtigt.

➤ **keine Warenlieferungen in Frankreich und keine Erbringung von Dienstleistungen, deren Besteuerungsort sich in Frankreich befindet und für die der Steuerpflichtige mehrwertsteuerpflichtig ist**

Ihrem Wesen nach begründen jedoch bestimmte, in Frankreich erzielte Umsätze, die in Anhang II Artikel 242-0 O Absatz 2 des französischen Steuergesetzbuches genannt sind, einen Erstattungsanspruch gemäß Anhang II Artikel 242-0 M des französischen Steuergesetzbuches. Die betreffenden Umsätze sind in der im französischen Amtsblatt für Steuerangelegenheiten BOI-TVA-DED-50-20-30-20120912 veröffentlichten Verwaltungsanweisung aufgelistet.

B- ART UND WEISE DER ERSTATTUNG GEMÄSS DER RICHTLINIE 2008/9/CE VOM 12. FEBRUAR 2008

Steuerpflichtige, die in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, können die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen, die im Laufe des im Erstattungsantrag angegebenen Zeitraums (s. o., Abschnitt I B 4: mindestens drei Monate oder Kalenderjahr) auf die zur Realisierung oder für Zwecke der nachstehend bezeichneten Umsätze erbrachten Dienstleistungen oder in Frankreich erworbenen oder eingeführten beweglichen Güter erhoben wurde:

1. Umsätze, deren Besteuerungsort sich im Ausland befindet

Es handelt sich um Umsätze, deren Besteuerungsort im Sinne von Artikel 258 bis 259 E des französischen Steuergesetzbuches sich nicht in Frankreich befindet, d. h.

- Lieferungen beweglicher Sachen ins Ausland,
- in Frankreich in Anwendung der Territorialitätsvorschriften gemäß Artikel 259 bis 259 D des französischen Steuergesetzbuches nicht steuerbare Leistungen.

2. Umsätze, für deren Zwecke Ausgaben getätigt wurden, auf die in Frankreich Mehrwertsteuer erhoben wurde, und die einen Anspruch auf Vorsteuerabzug begründen würden, wenn der Besteuerungsort in Frankreich läge

Im Rahmen des Verfahrens, das nicht ansässigen Steuerpflichtigen der Gemeinschaft vorbehalten ist, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die auf die Durchführung folgender Tätigkeiten erhoben wurde:

- Umsätze, die in Frankreich normalerweise der Mehrwertsteuer unterlägen, wenn der Besteuerungsort in Frankreich läge
- Umsätze, die, obwohl sie in Frankreich von der Steuer ausgenommen sind, dennoch ein Recht auf Vorsteuerabzug begründen. Dies gilt insbesondere für:
 - Beförderungsleistungen und Hilfsumsätze, die gemäß Artikel 262, 262 *bis*, 263 und 291-III-2° des französischen Steuergesetzbuches von der Mehrwertsteuer befreit sind: Beförderungsleistungen und Hilfsumsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren stehen, oder Beförderung von Personen aus und nach dem Ausland
 - Warenlieferungen und Dienstleistungen, für die der Käufer oder der Empfänger der Lieferung oder Leistung die Mehrwertsteuer zahlt
 - Dienstleistungen, deren Besteuerung im Zoll- oder Steuerlagerverfahren gemäß Artikel 275 und 277 A-I des französischen Steuergesetzbuches ausgesetzt ist

C- DIE MEHRWERTSTEUER WIRD NICHT ERSTATTET, WENN SIE SICH AUF WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN BEZIEHT, DIE NICHT ABZUGSFÄHIG SIND.

Dies gilt (**nachstehende Liste ist keineswegs vollständig**) insbesondere für die Steuer auf:

- ✓ Waren und Dienstleistungen, die für den Betrieb nicht erforderlich sind
- ✓ Aufwendungen für Wohnung oder Unterbringung, die ausländische Steuerpflichtige für ihre Führungskräfte Direktoren und/oder Beschäftigten übernehmen

Erläuterungen: Die Erstattung ist jedoch zulässig, wenn die Ausgaben zu betrieblichen Zwecken **zugunsten Dritter** getätigt wurden. Der ausländische Steuerpflichtige muss dann:

- auf den von den französischen Lieferanten ausgestellten Rechnungen Namen und Eigenschaft der Begünstigten angeben, um nachzuweisen, dass die Steuer, deren Erstattung beantragt wird, sich auf für Dritte getätigte Ausgaben bezieht,
- und die zu erstattende Steuer anteilmäßig zur Anzahl der Dritten errechnen, wenn diese Ausgaben zugleich für Dritte (erstattungsfähige Mehrwertsteuer) und für Direktoren und/oder Beschäftigte (nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer) getätigt wurden.

- ✓ die Beförderung von Personen und die dazugehörigen Hilfsumsätze. Abzugsfähig ist jedoch die Mehrwertsteuer auf Beförderungsleistungen, die für ein öffentliches Personenverkehrsunternehmen oder aufgrund eines von den Betrieben für die Beförderung ihres Personals zur Arbeitsstätte abgeschlossenen ständigen Transportvertrags ausgeführt werden.
- ✓ Kraftstoffe und Schmiermittel aus Erdöl, die in diesem Zustand nicht geliefert oder verkauft werden, oder in Form anderer Erdölprodukte, insbesondere von den Unternehmen zu Beförderungszwecken verbrauchter Kraftstoff

Erläuterungen: In Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist jedoch **abzugsfähig** (und somit erstattungsfähig), wenn:

- sie auf den Kauf von Dieseldieselkraftstoff oder Flüssiggas erhoben wurde, die als Straßenverkehrskraftstoff verwendet werden und in Artikel 265 Tabelle B der französischen Zollordnung unter der Zolltarifnummer 27-10 Clc, Identifikationsindex 19, bzw. 27-11 B1c, Identifikationsindex 3, ausgewiesen sind,
- der Dieseldieselkraftstoff oder das Flüssiggas ausschließlich und **unmittelbar zur Ausübung der Geschäftstätigkeit** des Unternehmens des im französischen Steuergebiet nicht ansässigen Steuerpflichtigen verwendet wird (das heißt beispielsweise kein Erstattungsanspruch für Dieseldieselkraftstoff oder Flüssiggas, der bzw. das für Privatreisen der Direktoren oder Beschäftigten des Unternehmens gekauft wird).

Abzugsfähig ist die Mehrwertsteuer auf die Einfuhr, die Lieferung und den Kauf von Dieseldieselkraftstoff oder Flüssiggas für internationale Beförderungen sowie auf Dienstleistungen in Verbindung mit den gleichen Produkten, die den gleichen Zielen dienen.

- ✓ unentgeltlich oder gegen ein Entgelt, das weit unter ihrem üblichen Preis liegt, veräußerte Waren, es sei denn, es handelt sich um Waren von geringem Wert
- ✓ Leistungen aller Art im Zusammenhang mit nicht abzugsfähigen Gütern, Produkten oder Waren. Dies gilt insbesondere für die Reparatur von Personenbeförderungsfahrzeugen, die einen Nutzungsverlust darstellt, mit Ausnahme der Reparatur von Fahrzeugen, die von Personenverkehrsunternehmen (insbesondere Taxifahrern) erworben und ausschließlich für die Ausführung derartiger Beförderungsleistungen verwendet werden.

Wenn die ausländischen Steuerpflichtigen eine Tätigkeit mit beschränkter Abzugsfähigkeit ausüben, gelten für sie zudem diese Beschränkungen der Abzugsfähigkeit. So haben Reiseveranstalter und Reiseagenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, keinen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die auf die in Frankreich gezahlten Preise von Transportunternehmen, Hotels, Restaurants, Unterhaltungsunternehmen und sonstigen Steuerpflichtigen, welche die materielle Ausführung der den Kunden erbrachten Dienstleistungen übernehmen, erhoben wird.

Erläuterungen: Im Rahmen des speziellen Verfahrens besteht kein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die auf den Erwerb einer in Frankreich belegenen Immobilie erhoben wurde.

D- FÄLLE BESCHRÄNKTER STEUERPFlicht

Falls ein Steuerpflichtiger sowohl Umsätze tätigt, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch Umsätze, für die ein solches Recht nicht besteht, kann ihm nur der Anteil an der französischen Mehrwertsteuer erstattet werden, der auf abzugsberechtigte Umsätze entfällt und der gemäß Artikel 173 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 in der von dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, umgesetzten Fassung bestimmt wird.

Muss der Anteil, der in Abzug gebracht wurde, nach Einreichung eines Erstattungsantrags gemäß Artikel 175 der Richtlinie 2006/112/EG geändert werden, ist der Antragsteller verpflichtet, den beantragten oder bereits erhaltenen Erstattungsbetrag zu berichtigen. Die Berichtigung hat im Laufe des Kalenderjahres, das auf den Erstattungszeitraum folgt, für den die Berichtigung vorgenommen werden soll, in einer gesonderten Erklärung über das von dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, eingerichtete elektronische Portal zu erfolgen.

Liste der in Frankreich verwendeten speziellen Unter-codes zur Spezifizierung der Art der erworbenen Waren und Dienstleistungen:

Hauptcode	Unter-codes
Code 1 Kraftstoff	1.1.1 Benzin für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.1.2. Diesel für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.1.3. Flüssiggas für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.1.4. Erdgas für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.1.5. Biokraftstoff für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.2.1. Benzin für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.2.2. Diesel für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.2.3. Flüssiggas für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.2.4. Erdgas für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.2.5. Biokraftstoff für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
Code 2 Vermietung von Beförderungsmitteln	1.3.1. Benzin für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.3.2. Diesel für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.3.3. Flüssiggas für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.3.4. Erdgas für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.3.5. Biokraftstoff für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	1.4. Kraftstoff für Testfahrzeuge
	1.5. Erdölzeugnisse zur Verwendung als Schmiermittel für Beförderungsmittel oder Motoren
Code 3 Ausgaben für Beförderungsmittel (mit Ausnahme der in den Codes 1 und 2 genannten Waren und Güter)	1.7. Kraftstoff für Fahrzeuge zur Güterbeförderung
	1.10. Kraftstoff für Maschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen
	2.1 Vermietung von Beförderungsmitteln mit einer Masse von mehr als 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	2.2 Vermietung von Beförderungsmitteln mit einer Masse von höchstens 3,5 t, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	2.3 Vermietung von Fahrzeugen zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	2.4 Vermietung von Fahrzeugen zur Güterbeförderung
2.5 Vermietung von Pkw und Universalfahrzeugen	
Code 3 Ausgaben für Beförderungsmittel (mit Ausnahme der in den Codes 1 und 2 genannten Waren und Güter)	3.1 Ausgaben für Beförderungsmittel mit einer Masse von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	3.2 Ausgaben für Beförderungsmittel mit einer Masse von höchstens 3.500 kg, ausgenommen Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	3.3 Ausgaben für Fahrzeuge zur Beförderung zahlender Fahrgäste
	3.4 Ausgaben für Fahrzeuge zur Güterbeförderung
	3.5 Ausgaben für die Wartung von Personenwagen und Universalfahrzeugen
	3.7 Ausgaben für Personenwagen und Universalfahrzeuge, ausgenommen für

	Wartung und Ein- oder Abstellen
Code 4 Maut und Straßenbenutzungsgebühren	
Code 5 Fahrtkosten wie Taxikosten und Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	5.1. Fahrtkosten wie Taxikosten und Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Steuerpflichtigen oder einen Angestellten des Steuerpflichtigen 5.2. Fahrtkosten wie Taxikosten und Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für eine andere Person
Code 6 Beherbergung	6.1. Ausgaben für die Beherbergung des Steuerpflichtigen oder eines seiner Angestellten 6.2. Ausgaben für eine andere Person
Code 7 Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen	7.1.1. Von Hotels, Bars, Gaststätten und Pensionen bereitgestellte Speisen und Getränke, einschließlich Frühstück, für den Steuerpflichtigen oder einen Angestellten des Steuerpflichtigen 7.1.2. Von Hotels, Bars, Gaststätten und Pensionen bereitgestellte Speisen und Getränke, einschließlich Frühstück, für eine andere Person
Code 8 Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen	
Code 9 Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen	9.3. Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsveranstaltungen 9.4. Ausgaben für die Wartung von Wassersportfahrzeugen 9.5. Ausgaben für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
Code 10 Sonstiges	Erläuterungen